

Statuten

Tanzclub UBS Zürich

(Bemerkung: Die weibliche, bzw. männliche Form gilt für beide Geschlechter)

I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1

Name Unter dem Namen "Tanzclub UBS" besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 – 79 ZGB.

Art. 2

Sitz Der Sitz des "Tanzclub UBS" befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 3

Zweck Der "Tanzclub UBS" pflegt die Geselligkeit unter den UBS-Mitarbeitern, UBS-Pensionierten und deren Angehörigen (mit BAP-Konditionen) und fördert das Tanzen in all seinen Facetten und die Weiterbildung in bereits erlernten und neuen Tänzen durch gemeinsames Clubtanzen und Tanzveranstaltungen.

Der "Tanzclub UBS" verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4

Mittel Finanzmittel des "Tanzclub UBS" sind:

1. jährlich nach Bedarf wiederkehrende Subvention der UBS AG
2. Mitgliederbeiträge
3. allfällige Überschüsse aus den Abrechnungen "Dîner dansant" und "Tanzweekend"
4. Zinserträge
5. freiwillige Beiträge und Spenden

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder Der "Tanzclub UBS" setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, Freimitgliedern, Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern.

Aktivmitglieder intern Als Aktivmitglieder sind beitragsberechtigt alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der UBS AG und ihrer Konzerngesellschaften Kategorie 1 [UBS Leasing AG, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Ausbildungszentrum Schloss Wolfsberg AG, Factors AG, Pensionskasse der UBS AG, UBS Swiss Financial Advisers AG und UBS Life AG (Stand 01.01.2007)] sowie

die Pensionierten der Pensionskasse UBS AG und ihrer Konzerngesellschaften Kategorie 1, jeweils mit Ehe- oder Lebenspartner / Lebenspartnerin (Voraussetzung gemeinsamer Haushalt). Alleinstehende Beitrittsberechtigte werden nur zusammen mit einem Tanzpartner / einer Tanzpartnerin aufgenommen.

Aktivmitglieder extern	Auf Gesuch hin kann der Vorstand bankfremden Personen gegen Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrags das Anrecht auf sämtliche Clubleistungen erteilen. Dabei ist der Vorstand an die freie Kapazität der betroffenen Gruppen gebunden.
Freimitglieder	Vorstandsmitglieder sind Freimitglieder. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
Ehrenmitglieder	Personen, die sich um den "Tanzclub UBS" besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
Passivmitglieder	Passivmitglieder sind solche, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden. In allen übrigen Rechten sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Ehegatten, Lebenspartner und Kinder (bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr) von beitragsberechtigten Arbeitnehmern und Rentnern können dem Verein ebenfalls beitreten. Ein Stimm- und Wahlrecht steht diesen Personen nicht zu. Ansonsten sind sie in Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
Gönner (Nichtmitglieder)	Als Gönner oder Gönnerin ist willkommen, wer bereit ist, den "Tanzclub UBS" mit einem Beitrag zu unterstützen. Am Clubleben nimmt er / sie nicht aktiv teil. In der Mitgliederversammlung hat er / sie nur beratende Stimme. Aktives und passives Wahlrecht steht ihm / ihr nicht zu.

Art. 6

Beginn	Die Aufnahme in den "Tanzclub UBS" erfolgt nach Bestätigung der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Vorbehalten ist jedoch die Eignung der Kandidaten (O.K. Tanzlehrer/in). Als Voraussetzung ist Folgendes zu erfüllen: Gute Kenntnisse in den Lateinamerikanischen Tänzen (Cha-cha-cha, Jive, Samba, Rumba) sowie in den Standardtänzen (langsamer Walzer, Wiener Walzer, Foxtrott, Disco-Fox, Tango).
--------	---

Art. 7

Ende	
a) Austritt	Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Ein Mitglied, das einer Beitragserhöhung nicht zugestimmt hat, ist berechtigt, seinen Austritt auf Ende April zu erklären. Dann erfüllt es seine Beitragspflicht gemäss Vorjahresbeitrag pro rata.

- b) Ausschliessung Mitglieder, die den Interessen des "Tanzclub UBS" zuwiderhandeln, dessen Ehre verletzen oder Mitgliedschaftspflichten nicht erfüllen, können aus dem "Tanzclub UBS" ausgeschlossen werden. Zuständig für den Ausschluss ist der einstimmige Vorstand. Der Ausschliessungsgrund ist dem Mitglied mitzuteilen. Vor seiner Ausschliessung ist das Mitglied anzuhören.

III. Organisation

Art. 8

- Organe Organe des "Tanzclub UBS" sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

Art. 9

- Mitglieder-versammlung** Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des "Tanzclub UBS".
- Einberufung Die Versammlung der Mitglieder wird vom Vorstand, wenigstens einmal pro Jahr, jeweils bis Ende März, mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Verhandlungsgegenstände sind materiell gehörig angekündigt, wenn die Mitglieder gleichzeitig mit der Einberufung die zur Entscheidung notwendigen Informationen erhalten.
- Traktanden-antragsrecht Mitglieder können Anträge bis 2 Wochen vor der GV schriftlich an den Präsidenten einreichen. Diese Anträge sind zwingend auf die Traktandenliste zu setzen.
- Vorsitz Der Clubpräsident leitet die Versammlung der Mitglieder.
- Stimmzähler Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmzähler.
- Protokoll Der Aktuar führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 10

- Vereinsbeschluss
- a) Beschlussfassung Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.
- b) Stimmrecht Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

- c) Mehrheit Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- d) Quoren
 Qualifiziertes Mehr: Statuten, Beitragsreglement
 (2/3-Mehr) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 Clubauflösung und Verwendung des
 Clubvermögens
 Einfaches Mehr: Wahlen
 Anträge
- e) geheime Abstimmung Auf Verlangen von zehn Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Ergibt sich bei geheimer Abstimmung Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- f) Stimmengleichheit Der Präsident gibt seine Stimme nur ab bei Stimmengleichheit.
- g) Ausstand Die gesetzlichen Ausstandsregeln gelten auch bei der Entlastung der geschäftsführenden Organe.

Art. 11

- Befugnisse Die Versammlung der Mitglieder hat folgende Befugnisse:
1. Wahlen: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer mit besonderen Aufgaben, 2 Rechnungsrevisoren
 2. Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 3. Entlastung der geschäftsführenden Organe
 4. Festsetzung des detaillierten Budgets
 5. Festsetzung Mitgliederbeitrag
 6. Erlass und Änderungen des Beitragsreglements
 7. Geschäfte, die von Gesetzes wegen und gemäss Statuten in die Zuständigkeit der Versammlung der Mitglieder fallen
 8. Anhörungsrecht der betroffenen Gruppen vor Abschluss von Mietverträgen

Art: 12

- Antragsrechte Jedes Mitglied ist befugt, zu traktandierten Geschäften an der Versammlung Gegen- und Abänderungsanträge zu stellen.

Art. 13

- Meldepflicht Die Mitglieder haben von sich aus unverzüglich folgende Mutationen dem Vorstand bekanntzugeben:
1. E-Mail-Adressänderungen
 2. Wohnadressänderungen
 3. Auflösung des Arbeitsvertrags mit der Bank
 4. Pensionierung
 5. Abschluss der Erstausbildung / Erreichen des 25. Altersjahrs
 (gilt für Mitarbeiter, die den ermässigten Beitrag beanspruchen)

Art. 14

Übertritt Der Übertritt zu den Pensionierten (Status ja, Clubtanzen nein, da man sich sonst der Flexibilität beraubt Gruppen aufzufüllen bzw. nicht zu klein zu halten) erfolgt zwingend auf den 1. Januar, nach dem beide Tanzpartner den Pensioniertenstatus erreicht haben.

Art. 15

Mitteilungen Schriftliche Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder erfolgen rechtsgenügend an die letztbekannte E-Mail- oder Postadresse.

Art. 16

Vorstand Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier, sowie allfälligen weiteren Beisitzern mit besonderen Aufgaben. Z.B. Vizepräsident, Kursadministration etc.

Wahlen Der Vorstand wird jährlich gewählt
Vorstandsmitglieder, die ihr Amt niederlegen wollen, haben eine schriftliche Nichtwiederwahlserklärung vor Ende Jahr an den Vorstand zu richten. Sie erfüllen ihre Amtspflicht bis zur ordentlichen Generalversammlung.

Art. 17

Sitzungen Die Sitzungseinladung erfolgt durch den Präsidenten. Traktandenliste und Unterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugestellt. In dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist zulässig.

Protokoll Der Aktuar führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 18

Beschlussfassung Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.

Auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts in der Sitzung zu verlangen. Dieses Begehren ist unverzüglich dem Präsidenten einzureichen.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, kann der Vorstand gültig beschliessen, wenn vier Mitglieder anwesend sind oder nachträglich sämtliche Vorstandsmitglieder den Beschlüssen zustimmen.

Art. 19

**Befugnisse/
Aufgaben**

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. Geschäftsführung und Wahrung der Interessen des "Tanzclub UBS"
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

3. Vertretung des "Tanzclub UBS" gegenüber der UBS AG und nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den "Tanzclub UBS" führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident
4. PR-Massnahmen in der UBS AG zwecks Sicherung des Nachwuchses an Tanzpaaren
5. Aufnahme von Mitgliedern (gemäss Statuten Art. 5)
6. Geschäftsbericht, Rechnungsablage und Veranlassung der Rechnungsrevision
7. Finanzkompetenz pro Jahr bis zum Höchstbetrag von CHF 3'000.00
8. Detaillierter Budgetentwurf und Antragstellung
9. Berechnung des Mitgliederbeitrags gemäss Beitragsreglement und Antragstellung
10. Abschluss von Mietverträgen
Die betroffene Tanzgruppe ist vor Vertragsabschluss anzuhören
11. Vertragsabschluss mit Tanzlehrerin / Tanzlehrer

IV. Clubstruktur

Art. 20

Gruppen

Der Club besteht aus mehreren Gruppen:

- a) Nachmittagsgruppen für Pensionierte und
- b) Abendgruppen für Erwerbstätige

Art. 21

Gruppengrösse

Die Grösse der Gruppen soll in etwa ausgeglichen sein. Der Sollbestand einer Gruppe beträgt 12 Paare, plus/minus 3 Paare Toleranz. Zeitlich befristet werden Abweichungen toleriert. Bei einer Sollabweichung von mehr als 3 Paaren (mind. 9, max. 15) muss an der nächsten GV das weitere Vorgehen beschlossen werden. Bei Unterbestand innerhalb der Toleranz darf die grössere finanzielle Belastung nicht auf die Teilnehmer der vom Unterbestand betroffenen Gruppe verteilt werden. Diese ist von der Clubkasse zu übernehmen.

Sollte der Bestand unter 9 Paare fallen, kann die Gruppe in Absprache mit den betroffenen Mitgliedern durch Mehrbeiträge, berechnet auf der Basis der Sollgrösse, bestehen bleiben.

V. Rechnungswesen

Art. 22

Beitragsreglement Die jährliche Festlegung des Mitgliederbeitrags erfolgt gemäss dem "Reglement über die Berechnung des Mitgliederbeitrags".

Art. 23

Mitgliederbeiträge Mitgliederbeiträge werden 30 Tage nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Sie gelten als Jahresleistung für das laufende Vereinsjahr.

Neu eintretende Mitglieder erbringen ihre Leistung pro rata.

Art. 24

Rechnungsabschluss Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 25

Haftung Für die Verbindlichkeiten des "Tanzclub UBS" haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Art. 26

Versicherung Der "Tanzclub UBS" haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausübung der Clubtätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

VI. Rechnungsrevision

Art. 27

Rechnungs- revisoren

Die Versammlung der Mitglieder wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist gestattet.

Art. 28

Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen und verifizieren Budgetkonformität der Ausgaben, Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kontostände.

Sie legen dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils spätestens 35 Tage zuvor einen schriftlichen Kontrollstellenbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

VII. Auflösung des Clubs

Art. 29

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann an einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 30

Vermögen Das Clubvermögen ist durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder während der Dauer eines Jahres für einen Nachfolgeclub zu reservieren. Nach unbenütztem Fristablauf ist das Clubvermögen einer gemeinnützigen Institution zuzuwenden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 31

Beschlussfassung / In-Kraft-Treten Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung des "Tanzclub UBS" vom 14. März 2007 angenommen worden und sofort in Kraft getreten.



Der Präsident



Der Vizepräsident